

Satzung

Interessengemeinschaft Altes Magdeburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

„Interessengemeinschaft (IG) Altes Magdeburg“

Die IG soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt die IG den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt die Archivierung, Aufarbeitung und Dokumentation von vornehmlich Bild, Film- und Fotomaterial aus der Geschichte der Stadt Magdeburg.
- 3) Der Verein organisiert Veranstaltungen, Ausstellungen und veröffentlicht Publikationen.
- 4) Der Verein kauft zur Verwirklichung des Vereinszwecks auch selbständig Ansichtskarten, Fotos, Stadtpläne u.ä. an.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.

- 6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitgliedschaft.

- 1) Ordentliche Mitglieder nehmen regelmäßig an den Treffen teil. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die unabhängig der Teilnahme an Veranstaltungen die Ziele des Vereins unterstützen. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gewählt. Sie sind auf der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - b) an den Versammlungen, Ausstellungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an Publikationen mitzuarbeiten
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu

unterstützen.

- 3) Die Vereinsmitglieder erkennen die allgemeinen Rechte des Urheberschutzes an. Zuwiderhandlungen werden individuell nach einfacher Beschlußmehrheit durch den Vorstand geahndet.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Erwerb

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,.

2) Erlöschen

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

- a) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und anderen Umlagen befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- 2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, wenn diese 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind.
- 5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Inhalt: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse
- 6) Die Mitgliederversammlung hat u.a. nachfolgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Rechnungsabschluß
 - Bericht der Revisoren
 - Entlastung des alten Vorstandes
 - Wahl von Revisoren
 - Wahl des Vorstandes

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Fachberater und dem Schriftführer
- 2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 3) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des

Vorsitzenden Gebrauch machen.

- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist mit einer einfachen Mehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes beschlussfähig.
- 8) Honorarvereinbarungen für den Verein erfolgen individuell zwischen dem Interessenten, dem Aussteller und dem Vorstand.

§10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder der Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie haben das Recht, unangekündigte Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Über das Ergebnis der

Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten und den Bericht in übersichtlicher und schriftlicher Form vorzulegen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind dann zu Liquidatoren bestimmt. Diese entscheiden über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

Magdeburg, den ~~27.9.2004~~ ^{geändert} 13.12.2004
Heiko Schmietendorf

Vorsitzender : Heiko Schmietendorf *Heiko Schmietendorf*
Stellv. Vorsitzender : Olaf Kempe *Olaf Kempe*
Schatzmeister: Ingo Kauder *Ingo Kauder*
Fachberater: Lutz Lingner *Walter Fritze*
Schriftführer: Gert Sommerfeldt *Gert Sommerfeldt*